

Verordnungsblatt für die Gemeinde Natters

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 23. Oktober 2025

7. Kanalbenutzungsgebührenverordnung

7. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 22. Oktober 2025 über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Natters erhebt Kanalbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024 (TVAG), zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Nicht zu berücksichtigen sind, sofern sie tatsächlich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind:
 - a) Gebäude im Freiland im Sinne des § 41 Abs 2 lit a bis h Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 (Wiederverlautbarung), LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. November 2024, LGBl. Nr. 73/2024.
 - b) Sämtliche vom Gebäudebegriff ausgenommenen Objekte im Sinne des § 2 Abs 4 lit b) bis e) TVAG.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des

Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

- (5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der entsprechenden Anlagenteile.

§ 4

Laufende Gebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,69 Euro pro Kubikmeter, mindestens jedoch 10,- Euro pro Abrechnungszeitraum für jedes angeschlossene Grundstück.
- (2) Der tatsächliche Verbrauch wird abzüglich der geleisteten vierteljährlichen Akontozahlungen abgerechnet und dient als Basis für die Errechnung der neuen quartalsmäßig vorgeschriebenen Akontozahlungen.
- (3) Bei der Berechnung der laufenden Gebühr werden für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen. Dies wird erreicht, indem 16 m³ jährlich pro Großvieheinheit (GVE) von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Die Anzahl der GVE ist zum Stichtag nach Abs 3 unter Beschließung eines Datenbankauszuges der Agrarmarkt Austria der Gemeinde bekanntzugeben. Die GVE richten sich nach dem durchschnittlichen Tierbestand eines Jahres und werden wie folgt berechnet:
- | | |
|--|---------|
| a) Rinder und Pferde über 2 Jahre: | 1 GVE |
| b) Rinder und Pferde unter 2 Jahre: | 1/2 GVE |
| c) Schafe, Ziegen, Schweine über 4 Monate: | 1/5 GVE |
- (4) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (5) Die laufende Gebühr ist zum 1. Oktober für die vorangehenden zwölf Kalendermonate (Abrechnungszeitraum) vorzuschreiben.

§ 5

Gebührenschildner

- (1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der bzw. sind die Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.
- (2) Bei Gebäuden auf fremden Grund ist bzw. sind Abgabenschuldner der bzw. die Eigentümer des Gebäudes, im Falle eines Baurechts der bzw. die Bauberechtigte/n.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Natters vom 20. November 2024 über die Einhebung von Gebühren für die Benützung der Gemeindekanalisationsanlage

(Kanalgebührenverordnung), kundgemacht vom 25. November 2024 bis zum 10. Dezember 2024, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Daniel Kofler